

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c0f2e55e-f38b-3723-9aed-9a4a1e2e8b55>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 38 OWiG - Zusammenhängende Ordnungswidrigkeiten

¹Bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten, die einzeln nach [§ 37](#) zur Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden gehören würden, ist jede dieser Verwaltungsbehörden zuständig. ²Zwischen mehreren Ordnungswidrigkeiten besteht ein Zusammenhang, wenn jemand mehrerer Ordnungswidrigkeiten beschuldigt wird oder wenn hinsichtlich derselben Tat mehrere Personen einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt werden.

